



Einwohnergemeinde Rothenfluh

Steuerreglement

vom 27. März 2001

Die Einwohnergemeinde Rothenfluh, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuer Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen

§ 2 Steuerfuss

Die Gemeindeversammlung legt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Budgets¹ folgende Ansätze fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gem. § 19 Abs. 2² StG
- b) den Steuerfuss² für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 2 StG
- c) den Steuerfuss² für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 2 StG³

§ 3 Steuerveranlagung

Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

Bei der Veranlagung durch die Gemeinde ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

1. Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.
2. ...³

¹ Fassung vom 18. April 2023; in Kraft seit 1. Januar 2023

² Fassung vom 18. April 2023; in Kraft seit 1. Januar 2023

³ Aufgehoben am 8. April 2023; mit Wirkung ab 1. Januar 2023

§ 5 Rechtsmittel

1. Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.
2. Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 134 StG bestehen, zu wahren.
3. Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrages oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das kantonale Steuergericht⁴ offen.

§ 6 Fälligkeit

1. Die Gemeindesteuer ist bis zum 30. September⁵ des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Endet die Steuerpflicht, so wird die Steuer sofort fällig. Die Steuern auf Kapitalabfindungen und Kapitaleistungen aus Vorsorge gemäss § 36 + 36bis StG ⁶werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.

2. ...⁷

3. ...⁷

4. ...⁷

- 2 neu Im Falle des Steuerbezuges durch den Kanton richten sich Fälligkeit, Verzugs- und Vergütungszinsen nach den für die Staatssteuer geltenden Regelungen.⁸

§ 7 Steuerbezug

1. ...⁹

2. ...⁹

- 1 neu Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder die kantonale Steuerverwaltung erfolgt¹⁰

⁴ Fassung vom 18. April 2023; in Kraft seit 1. Januar 2023

⁵ Änderung vom 27. März; in Kraft seit 1. Januar 2001

⁶ Fassung vom 18. April 2023; in Kraft seit 1. Januar 2023

⁷ Aufgehoben am 18. April 2023; mit Wirkung ab 1. Januar 2023

⁸ Fassung vom 18. April 2023; in Kraft seit 1. Januar 2023

⁹ Aufgehoben am 18. April 2023; mit Wirkung ab 1. Januar 2023

¹⁰ Fassung vom 18. April 2023; in Kraft seit 1. Januar 2023

2. Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 8 Akontozahlung

....¹¹

§ 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.¹²

Art. 9a Gebühren (neu) ¹³

Die Gemeinde erhebt für Mahnungen wegen Überschreitung der Zahlungsfrist, sowie für jede Erstreckung der Zahlungsfrist oder Bewilligung einer Ratenzahlung eine Gebühr bis maximal CHF 100. Der Gemeinderat legt die entsprechenden Gebühren in einer Gebührenverordnung fest.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 14. März 1995 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2001 angewendet.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ROTHENFLUH

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. Patrick Vöglin

sig. Bruno Heinzelmann

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 18. April 2023.

Änderungen von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 5. Juni 2023 genehmigt.

¹¹ Aufgehoben am 18. April 2023; mit Wirkung ab 1. Januar 2023

¹² Fassung vom 27. März 2001; in Kraft seit 1. Januar 2001

¹³ Fassung vom 18. April 2023; in Kraft seit 1. Januar 2023

Beilage zum Steuerreglement der Einwohnergemeinde Rothenfluh vom 27. März 2001

Gebührenverordnung

Die Gebühren gemäss Art. 9a Steuerreglement werden wie folgt festgelegt:

Mahnung wegen Überschreitung der Zahlungsfrist:	CHF 50/Mahnung
Erstreckung der Zahlungsfrist:	CHF 40/Erstreckung
Bewilligung einer Ratenzahlung:	CHF 40/Bewilligung

Vom Gemeinderat mit GRB Nr. 9 vom 31. Januar 2023 beschlossen.

Gemeinderat Rothenfluh

Der Präsident:

sig. Patrick Vögtlin

Der Verwalter:

sig. Bruno Heinzelmann